

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: BIOTRONIK Corporate Services SE

Anschrift: Sieversufer 7-9, 12359 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Es wurde ein Menschenrechtskommittee offiziell von der Geschäftsleitung bestellt.

Jörg Seufert (VP Corporate HR)

Markus Paulick (Director Legal Compliance)

Robert Hartan (VP Corporate Procurement)

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Jan 2024 bis Dez 2024

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Um menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch bei unseren unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren, führen wir eine jährliche sowie anlassbezogene Risikoanalysen durch. Die Risikoanalyse beinhaltet einen zweistufigen Prozess, in dem zunächst das abstrakte Risiko und im Anschluss das konkrete Risiko bewertet wird. Die Auswahl der Risikofaktoren stützt sich auf die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Wir betrachten unseren eigenen Geschäftsbereich als auch unsere unmittelbaren Zulieferer auf Länderebene. Die Auswahl der Länder, die in der Analyse betrachtet werden, erfolgt über einen risikobasierten Ansatz. Für die Ermittlung des abstrakten Risikos ziehen wir qualitative als auch quantitative Indikatoren unabhängiger und öffentlich zugänglicher Quellen heran (bspw. EPI, CSR Risk Check, Gapframe, Humanium, RSF, IWGIA, WJP, NCSI, US Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor). Die Bewertung erfolgt pro Land und Risikofaktor. Im Sinne der Vergleichbarkeit erfolgt eine Normierung der Ergebnisse auf einer Skala von 0 (niedriges abstraktes Risiko) bis 1 (hohes abstraktes Risiko). Um das konkrete Risiko zu bestimmen, wird das Risiko einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verletzung hinsichtlich seines Schweregrads eingestuft. Der Schweregrad setzt sich aus Ausmaß, Umfang, und Unumkehrbarkeit der Verletzung zusammen. Zur Normierung des Schweregrades wird dieser anhand einer Skala mit den Werten 0,33 (geringer Schweregrad), 0,66 (mittlerer Schweregrad) und 1 (hoher Schweregrad) bewertet, wobei alle drei genannten Faktoren gleichgewichtet sind. Anschließend erfolgt die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit einer möglichen Verletzung, wobei auch hier eine Skala mit den Werten 0,33 (geringe Eintrittswahrscheinlichkeit), 0,66 (mittlere Eintrittswahrscheinlichkeit) und 1 (hohe Eintrittswahrscheinlichkeit) zur Anwendung kommt. Abschließend erfolgt die Berücksichtigung bereits getroffener Milderungsmaßnahmen. Das konkrete Risiko ergibt sich somit aus dem abstrakten Risiko, abzüglich des erwarteten Schweregrads, der erwarteten Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der etablierten Milderungsmaßnahmen. Die Mehrheit unserer Beschaffungsländer weist ein niedriges ESG-Risikoprofil auf, dennoch haben wir im Rahmen der Risikoanalyse einige Hochrisikoländer identifizieren können. Entsprechend unseres risikobasierten Ansatzes haben wir daher potenzielle

Risiken für diese Beschaffungsländer priorisiert. Prioritäre Risiken im Umweltbereich bestehen hinsichtlich des Abfall- und Chemikalienmanagements sowie dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen. In Bezug auf menschenrechtsbezogene Risiken wurden, basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse, vor allem Risiken priorisiert, die sich nachteilig auf lokale Gemeinschaften und Arbeitnehmende in der Wertschöpfungskette auswirken können. Die Evaluation der Ergebnisse der Risikoanalyse und die Ableitung konkreter Maßnahmen erfolgt für unseren eigenen Geschäftsbereich als auch für unsere unmittelbaren Zulieferer. Über die beschriebene länderbasierte Risikoanalyse hinaus wurden Beschaffungswarengruppen identifiziert, welche nach bestem Wissen und Gewissen mit einem erhöhten ESG-Risiko verbunden sein könnten. Neben Lieferanten mit Sitz in Hochrisikoländern wurden auch Lieferanten entsprechender Beschaffungswarengruppen aufgefordert, einen ESG/ LkSG Fragebogen auszufüllen und zu unterzeichnen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Einhaltung des Supplier Code of Conducts wird mit jeder Bestellung eingefordert und wird somit Vertragsbestandteil.

Zudem wurden Bestandslieferanten mit Sitz in Hochrisikoländern sowie Lieferanten von potentiell ESG-kritischen Beschaffungswarengruppen aufgefordert, einen ESG/ LkSG Fragebogen auszufüllen und zu unterzeichnen.

Kenntnis über Verstöße können durch öffentlich zugängliche Informationsquellen, Audits, Whistleblower-Meldungen etc. erlangt werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Kenntnis über Verstöße können durch öffentlich zugängliche Informationsquellen, Information durch unmittelbare Zulieferer, Whistleblower-Meldungen etc. erlangt werden.